

Kirchliche Volksabstimmung vom 10. Juni 2018

I. Zusammenschlussvertrag zwischen der evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach und der evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Lufingen

Abstimmungsempfehlung

Die beiden Kirchenpflegen von Embrach-Oberembrach und Lufingen, der Pfarrkonvent und die Rechnungsprüfungskommissionen beider Kirchgemeinden empfehlen der Gemeinde, den Zusammenschlussvertrag zu genehmigen.

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION ZUR FUSION DER REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE EMBRACH-OBEREMBRACH MIT LUFINGEN

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach der Fusion der reformierten Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach mit der Kirchgemeinde Lufingen zuzustimmen.

Die RPK hat Antrag und Weisung der Kirchenpflege sowie den Vorschlag des Zusammenschlussvertrages geprüft. Die RPK stimmt der Fusion vorbehaltlos zu. Die Schulden der Kirchgemeinde Lufingen werden bis im Jahr 2020 auf Fr. 250'000.-- zurückgegangen sein. Den Schulden steht ein Realwert des Kirchgemeindehauses gegenüber.

Der Steuerfuss der fusionierten Kirchgemeinde sollte laut heutiger Situation und Prognose bei 12% bleiben, d.h. es sollte keine Erhöhung gegenüber des heutigen Steuerfusses geben. Auch die personelle Besetzung der künftigen, gemeinsamen RPK mit 5 Mitgliedern inkl. Präsident (wie heute) erachtet die RPK als sinnvoll.

Die Mitgliederzahlen der natürlichen Personen sind im längerfristigen Trend rückläufig. Dadurch ist eine Fusion zu einer grösseren Kirchgemeinde sinnvoll.

Embrach, 6. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Reformierte Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach

der Präsident
Oliver Spiess

der Aktuar
Adrian Müller

Zusammenschluss zur neuen Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen

Vorteile

- ✓ Mit dem Zusammenschluss setzen wir ein Zeichen der Solidarität und stärken uns für eine lebendige Gemeinde.
- ✓ Bei einem Zusammenschluss bis spätestens 2023 leistet die Landeskirche Entschuldungsbeiträge.
- ✓ Die Entlastung im Pfarramt Lufingen, von administrativen Arbeiten, ergibt mehr Raum für den Gemeindeaufbau.
- ✓ Dank Gottesdienstzusammenlegung entsteht mehr Kapazität für neue Angebote wie Jugendgottesdienste und Gottesdienste für andere Zielgruppen, Glaubenskurse etc.
- ✓ Die Freiwilligen-, Diakonie-, Alters- und Jugendarbeit wird den Bedürfnissen an allen Orten gerecht und auch gemeinsame Anlässe sind möglich.
- ✓ Durch Zusammenlegung der Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit können neue Aktivitäten ermöglicht werden.
- ✓ Das Sekretariat in Embrach ist die zentrale Anlaufstelle für die Gemeindemitglieder.
- ✓ Die Publikationen werden unter der neuen Wortmarke übersichtlich veröffentlicht.

Erscheinungsorte:

Mitteilungsblatt, reformiert.lokal, Webseite, Flyer, Plakate etc.

- ✓ Die Kirchgemeinde benötigt eine Kirchenpflege, eine technische Prüfung und eine Rechnungsprüfungskommission, was zu Einsparungen führt.
- ✓ Wir erhalten Zuwachs von Liegenschaften und Landreserven (= Vermögenszuwachs).
- ✓ Durch die Einsparungen und Synergien kann der Steuerfuss auf 12% festgesetzt werden (bisher 12% in Embrach-Oberembrach und 14% in Lufingen).

Nachteile

- ✓ Die Übernahme der Schulden von Lufingen (Darlehen von Fr. 250'000).

✓ Die mit dem Abtretungsvertrag vom Kanton auferlegte Dienstbarkeit auf dem Pfarrhaus Lufingen endet im Jahr 2027. Danach kann die Kirchgemeinde über das Gebäude frei verfügen.

✓ Jährliche Abschreibungen beim Pfarrhaus Lufingen:

bis und mit 2022: Fr. 41'100

von 2023 bis 2032: Fr. 21'900

✓ Es finden deutlich weniger Sonntags-Gottesdienste in der Kirche Lufingen statt: 16 anstelle von 37 (im 2018).

Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach ohne Zusammenschluss

Vorteile

✓ Im Moment hat Embrach-Oberembrach keine Schulden und nur wenig Abschreibungen.

Nachteile

✓ Das vielfältige Angebot kann wegen Mitgliederschwund nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Pfarrstellenprozente werden ab 2020 reduziert.

Kirchgemeinde Lufingen ohne Zusammenschluss

✓ Für die Kirchgemeinde Lufingen gibt es ohne Zusammenschluss keine Vorteile.

Nachteile

✓ Für Lufingen gibt es ohne einen Zusammenschluss kein Überleben. Der Kirchenrat unterstützt kleine Gemeinden nicht mehr mit zusätzlichen Mitteln. Deshalb ist Lufingen auf einen Zusammenschluss angewiesen. Die vertiefte Zusammenarbeit der letzten Jahre zeigt uns, dass Embrach-Oberembrach der ideale Partner ist.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppen für den Fall eines Zusammenschlusses entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre vom 8. Mai 2018 (einsehbar unter www.ref-embrach.ch bzw. www.kirchelufingen.ch und zu beziehen beim Sekretariat der ref. Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach).

Antrag

Die Kirchenpflegen der reformierten Kirchgemeinden Embrach-Oberembrach und Lufingen unterbreiten den Stimmberechtigten vom 10. Juni 2018 zur Beschlussfassung:

- Die Genehmigung des Zusammenschlussvertrages zwischen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lufingen

Weisung

Projekt KirchGemeindePlus Embrach-Oberembrach und Lufingen

Wieso Projekt KirchGemeindePlus?

Entscheid Kirchenrat des Kantons Zürich «ZusammenWachsen – Kirche im Wandel»

Der Prozess «KirchGemeindePlus» zielt darauf, die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden fit zu machen für die Zukunft.

Auf die Landeskirche kommen vielfältige Herausforderungen zu, nicht zuletzt durch die Mitgliederentwicklung: Aufgrund der Altersstruktur und der Austritte verliert sie jährlich rund 5'000 Mitglieder. Für den Kirchenrat ist weder das Verharren als institutionelle Volkskirche noch der Rückzug in eine reine Beteiligungskirche die angemessene Antwort auf diese Entwicklung.

Mit dem Projekt «KirchGemeindePlus» sollen die Kirchgemeinden in der heutigen Zeit der Vielfalt von Lebensentwürfen, Lebensgeschichten und Lebenslagen zwar institutionell verankert bleiben, aber flexibler werden für neue Formen des kirchgemeindlichen Lebens. Dabei geht es neben strukturellen Fragen vor allem um die Frage, wie die reformierte Kirche nahe im Ort, stark in der Region, bedeutsam und glaubwürdig im Kanton und in der Gesellschaft bleiben kann. Aufgrund schwindender Mitglieder und Mittel sind Reformen unabdingbar und für die Kirchgemeinden dringlich geworden. So finden denn auch zurzeit in den meisten Zürcher Kirchgemeinden KirchGemeindePlus-Projekte statt.

Entscheid und Absichten der beiden Kirchgemeinden:

Die Kirchenpflegen Embrach-Oberembrach und Lufingen beschlossen Ende 2014 einen Zusammenschluss anzustreben und die entsprechenden Schritte dafür einzuleiten.

Die beiden Kirchenpflegen haben sich von ihren Kirchgemeindeversammlungen ein Mandat erteilen lassen. Die entsprechenden Beschlüsse wurden von der Kirchgemeindeversammlung Embrach-

Oberembrach am 21. Mai 2015 und von der Kirchgemeindeversammlung Lufingen am 10. Mai 2015 gefasst.

Es wurde ein sich entwickelnder Prozess mit offenem Ausgang und nachfolgender Vorgabe gestartet:

«Wir befassen uns schwerpunktmässig mit der regionalen Gestaltung des kirchlichen Lebens und der Zusammenarbeit unserer Kirchgemeinden mit dem Ziel einer Zusammenführung».

Um was geht es?

Die Haltung der Mitglieder unserer Kirchgemeinde zum bisherigen Prozessablauf sind bekannt. Eine deutliche Mehrheit stimmte an den beiden Kirchgemeindeversammlungen vom 3. April 2017 für die Weiterführung des Prozesses.

Damit gaben diese der Steuerungsgruppe den Auftrag, die Arbeiten so weit abzuschliessen, damit eine Abstimmung 2018 über den Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden erfolgen kann. Stimmen die Mitglieder beider Kirchgemeinden dem Zusammenschlussvertrag zu, so entsteht die neue Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen auf den 1. Januar 2020.

Vorgängig zu dieser Abstimmung fand am 8. Mai 2018 eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder beider Kirchgemeinden statt.

Projektorganisation

Auftraggeber sind die Kirchenpflegen von Embrach-Oberembrach und Lufingen.

Prozesssteuerung durch Steuerungsgruppe

Zur Prozesssteuerung wurde eine Steuerungsgruppe aus 9 Mitgliedern eingesetzt.

Die Steuerungsgruppe steuert den Prozess und ist verantwortlich für die Kommunikation.

Sie setzt Arbeitsgruppen ein und leitet diese.

Mitglieder der Steuerungsgruppe sind:

- Bernadette Bosshard, Lufingen, Mitglied Kirchenpflege, Aktuarin mit Ressort Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit & Bildung (RPG)
- Christine Hüttner, Embrach-Oberembrach, Mitglied Kirchenpflege, Gottesdienst & Musik
- Sonja Fluck, Embrach-Oberembrach, Mitglied Kirchenpflege, Bildung und Spiritualität
- Thomas Handloser, Embrach-Oberembrach, Mitglied Kirchenpflege, Liegenschaften

- Ursula Bürgin, Embrach-Oberembrach, Mitglied Kirchenpflege, Diakonie
- Niklaus Stutz, Embrach-Oberembrach, Mitglied Kirchenpflege, Aktuar mit Ressort Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit
- Beat Schneider, Embrach-Oberembrach, Kirchenpflegepräsident, Finanzen
- Stefan Rathgeb, Lufingen, Pfarrer
- Monika Sägesser, Lufingen, Gutsverwalterin

Co-Projektleitung und Prozessbegleitung

Die Projektleitung besteht aus drei Personen und leitet und koordiniert den Prozess.

Die Projektleitung nimmt an den Sitzungen der Steuerungsgruppe teil. Zum Prozessbegleiter wurde Hanspeter Lienhart, Lienhart GmbH Bülach, bestimmt. Er unterstützt und moderiert den Prozess und ist für Ablauf und Methodik zuständig.

Die Co-Projektleitung setzt sich zusammen aus:

- Bernadette Bosshard, Lufingen
- Christine Hüttner, Embrach-Oberembrach

Kirchgemeindeversammlungen vom 3. April 2017

Eine deutliche Mehrheit stimmte an den beiden Kirchgemeindeversammlungen vom 3. April 2017 für die Weiterführung des Prozesses. Damit gaben diese der Steuerungsgruppe den Auftrag, die Arbeiten so weit abzuschliessen, damit im 2018 über den Zusammenschluss der beiden Kirchgemeinden abgestimmt werden kann.

In einem nächsten Schritt wurde wiederum in Arbeitsgruppen folgende inhaltliche und strukturelle Themen für den Zusammenschluss vertieft, wobei die Erkenntnisse und Resultate aus dem bisherigen Prozess berücksichtigt worden sind:

- Gottesdienst, Musik und Erwachsenenarbeit
- Religionspädagogisches Gesamtkonzept rpg, Lebenswelten
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Liegenschaften und Finanzen
- Gemeindeaufbau und Personal
- Rechtliches (Kirchgemeindeordnung und Zusammenschlussvertrag)

Wie sieht das weitere Vorgehen nach den Abstimmungen aus?

Bei einem JA ist der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2020 zur neuen Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen beschlossen. Die neue Kirchgemeindeordnung muss an der nächsten Kirchgemeindeversammlung genehmigt werden.

Die Kirchgemeindeordnung und der Zusammenschlussvertrag müssen noch vom Kirchenrat und der Synode genehmigt werden.

Bei einem NEIN einer oder beider Kirchgemeinden kommt es zu keinem Zusammenschluss.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.ref-embrach.ch oder www.kirchelufingen.ch

Zusammenschlussvertrag

zwischen

**der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Embrach-
Oberembrach,**

vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Beat Schneider, Präsident und Niklaus Stutz,
Aktuar,

und

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lufingen,

vertreten durch die Kirchenpflege,
diese vertreten durch Daniel Schneebeli, Präsident und Bernadette
Bosshard, Aktuarin,

betreffend

Zusammenschluss der Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Embrach-Oberembrach und Lufingen (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Die neue Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Embrach, Oberembrach und Lufingen.

³ Der Zusammenschluss soll neben der organisatorischen Zusammenführung der Vertragsgemeinden in der neuen Kirchgemeinde das kirchliche Leben inhaltlich stärken und einer grösseren Vielfalt der Angebote und der Beteiligung der Gemeindeglieder Raum geben.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2020.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid den Vertragspartnern zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 50'000,
- f. die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g. Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.

Art. 5 Projektorganisation

¹ Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Projektorganisation ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. ein Mitglied der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach,
- b. ein Mitglied der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Lufingen,
- c. eine Pfarrperson aus einer Vertragsgemeinde,
- d. ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege Bülach mit beratender Stimme.

² Die Projektorganisation konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten (Projektleiter). Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Die Projektorganisation organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zur Kirchgemeindeordnung und zum ersten Budget der neuen Kirchgemeinde.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Projektorganisation leitet die Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der Kirchenpflege.

⁵ Die Projektorganisation hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁶ Die Projektorganisation kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

Art. 6 Kirchgemeindenname

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen.

2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 7 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung wird der Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach übertragen. Diese übergibt die Wahlleitung der politischen Gemeinde Embrach.

Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde beschliessen auf Antrag der Kirchenpflegen in den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden über die Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeversammlungen sind im Herbst 2018 vorgesehen.

² Wird die Kirchgemeindeordnung von der Kirchgemeindeversammlung einer Vertragsgemeinde verworfen, so ist die Projektorganisation verpflichtet, den Stimmberechtigten innert drei Monaten eine überarbeitete Fassung der Kirchgemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch diese keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 9 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 20. Oktober 2019 vorgesehen.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlung, die gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheidet, wählt die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den Zeitpunkt der Schaffung der neuen Kirchgemeinde.

Art. 10 Beschluss Budget

¹ Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Projektorganisation ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an der gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung vom 8. Dezember 2019 vorgesehen.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte in die Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

3. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Art. 11 Behörden

¹ Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus sieben Mitgliedern. Die Vertragsgemeinden sollen angemessen vertreten sein.

² Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vertragsgemeinden sollen angemessen vertreten sein.

³ Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge übergeben.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne beider Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

Art. 18 Erlasse

¹ Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet und beschlossen:

- a. Entschädigungsreglement,
- b. Geschäftsordnung,
- c. Pfarrdienstordnung.

² Soweit die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchengemeindeversammlung der neuen Kirchengemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

³ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss der neuen Kirchengemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchengemeinde ersetzt werden.

Art. 19 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2019 der Vertragsgemeinden werden von der Kirchengemeindeversammlung der neuen Kirchengemeinde abgenommen.

Art. 20 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Kirchengemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden übergeben der neuen Kirchengemeinde auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses je ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften und ein Inventar über das Finanz- und Verwaltungsvermögen.

Art. 21 Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden teilen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, entsprechend ihrer Mitgliederzahl auf.

Art. 22 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden,
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen,
- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlichrechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.),
- d. Liste allfälliger Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.

Anhang zum Zusammenschlussvertrag

a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente

Embrach-Oberembrach	Lufingen
Besoldungsverordnung (Entschädigungsreglement)	Entschädigungsreglement

b. Übersicht über Verwaltungs- und Finanzvermögen per 31.12.2017

Embrach-Oberembrach	Lufingen
Verwaltungsvermögen CHF 130'500.00	Verwaltungsvermögen CHF 675'795.00
Finanzvermögen inkl. Steuerrestanzen CHF 806'545.38 (inkl. Debitoren)	Finanzvermögen CHF 359'599.44 (inkl. Debitoren)
Fremdkapital CHF 123'761.61 (Kreditoren)	Fremdkapital CHF 550'000.00 (+145'549.25 Kreditoren)
Eigenkapital CHF 813'283.77	Eigenkapital CHF 339'845.19

c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Organisationen

Embrach-Oberembrach	Lufingen
Besuchsdienst Oberes Embrachertal	Besuchsdienst Oberes Embrachertal
BüDa Bürgschafts-und Darlehensgen.	BüDa Bürgschafts-und Darlehensgen.
RoR (Reach our Region), Verein neue Jugendkultur Zürcher Unterland	Gemeinnützige Gesellschaft

d. Liste der wichtigsten Anschluss- und Zusammenschlussverträge

Embrach-Oberembrach	Lufingen
keine	keine